

Erste Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i. V. m. §§ 71, 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 27.06.2013 (GVBl. I S.444) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 12.06.2014 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung (Gefahrenabwehrverordnung) vom 23.10.2003 beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Artikel I

- (1) Nach dem § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 2a Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Obertshausen verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Ausgenommen hiervon sind Anfütterungsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen, die von der Stadtverwaltung veranlasst oder genehmigt wurden.

- (2) Im § 14 Abs. 1 wird nach Ziffer 28 eingefügt:

29. entgegen § 2a Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert,
30. entgegen § 2a Satz 2 Futter oder Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auslegt.

Artikel II

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obertshausen, den 07.07.2014

Der Magistrat der Stadt Obertshausen

gez. Winter
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 17.07.2014